

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 19. August 1954

| Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 54	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954 und zum Gesetz über die Wahlen zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik.....	715

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 725

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober
1954 und zum Gesetz über die Wahlen zu den
Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 9. August 1954

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. August 1954 über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954 (GBl. S. 667) und des § 51 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. August 1954 über die Wahlen zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 672) wird folgende Durchführungsbestimmung erlassen: §

§ 1

Allgemeines

(1) Nach § 2 der Verordnung vom 6. August 1954 zur Durchführung der Wahlen zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 677) werden die Wahlen zu den Bezirkstagen am 17. Oktober 1954 mit den Wahlen zur Volkskammer in einem Wahlakt durchgeführt. Alle Termine, die im Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer festgelegt sind, sind für die Wahlen zu den Bezirkstagen verbindlich.

(2) Die nach dem Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer am 17. Oktober 1954 zu bildenden Wahlausschüsse und Wahlvorstände üben gleichzeitig die Tätigkeit der nach dem Gesetz über die Wahlen zu den Bezirkstagen zu bildenden Wahlausschüsse und Wahlvorstände aus.

§ 2

Wahlausschüsse

Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist ein Protokoll zu führen.

Wahlvorschläge

§ 3

(1) Die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt durch den Wahlleiter der Republik und durch die Wahlleiter der Bezirke (Muster Anlage 1 oder 2).

(2) Über Einsprüche und Beschwerden entsprechend § 19 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer und § 17 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahlen

zu den Bezirkstagen ist bis 20. September 1954 zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem zuständigen Wahlleiter bis 21. September 1954 zuzustellen.

§ 4

Der Wahlleiter der Republik und die Wahlleiter der Bezirke haben öffentlich bekanntzumachen, zu welcher Zeit und an welchem Ort über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung entschieden wird. Nach der Entscheidung sind die Wahlvorschläge durch die Wahlleiter bis 23. September 1954 (Muster Anlage 3) öffentlich bekanntzumachen.

Wahlbezirke

§ 5

Die Bekanntmachung der Wahlbezirke, Wahllokale und des Zeitpunktes der Wahl erfolgt durch die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ab 1. Oktober 1954 durch Plakate (Muster Anlage 4).

§ 6

Der Wahlleiter der Republik macht bis 20. September 1954 bekannt, in welchen Orten Sonderwahllokale eingerichtet werden. Die Sonderwahllokale sind durch die Wahlleiter der Stadt- und Landkreise, in deren Bereich sich das Sonderwahllokal befindet, bis 28. September 1954 einzurichten. Sie sind durch Hinweisschilder kenntlich zu machen.

§ 7

(1) Die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bestimmen die Wahllokale. Die Ausgestaltung der Wahllokale muß der Bedeutung der Wahl entsprechen.

(2) Die Wahllokale sind spätestens ab 8. Oktober 1954 durch Hinweisschilder kenntlich zu machen.

§ 8

Wahlkabinen

Für jeden Wahlraum ist durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen, dafür zu sorgen, daß die Wähler die Stimmzettel ungestört für die Abgabe vorbereiten können.

*St. Schalk aus K...
I. Dierck...*